

## § 130a Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. **Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind.**

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,

4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

I geändert, III 2 angefügt durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) mWv 1.1.2020.

...

b) **Sicherung der Verantwortung für das Dokument (§ 130a III).** Hierfür stehen 2 Mittel zur Wahl: qualifizierte elektron Signatur oder bes gesicherter Übertragungsweg. 6

aa) **Qualifizierte elektronische Signaturen** sind Daten in elektron Form, die anderen elektron Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet; sie müssen ausschließl dem Unterzeichner zugeordnet sein, dessen Identifizierung ermöglichen, mit Mitteln erzeugt werden, die der Unterzeichner mit hoher Zuverlässigkeit unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und mit den unterzeichneten Daten so verbunden sein, dass eine nachträgl Veränderung der Daten erkannt werden kann; hinzukommen muss, dass sie von einer qualifizierten elektron Signaturerstellungseinheit erstellt wurden und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektron Signaturen beruhen (Art 3 Nr 10-12 VO [EU] Nr 910/2014 [eIDAS-VO], ABl L 257 v 28.8.2014, S 73). Vorschriften für die Anbringung der Signatur enthält die Bek v 19.12.2017 (abrufbar unter www.justiz.de). Die Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten sind in Art 29 u Anh II eIDAS-VO geregelt. Das qualifizierte Zertifikat muss von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt sein und die Anforderungen des Anh I der VO erfüllen (Art 3 Nr 15, Art 28 eIDAS-VO). Praktisch geschieht die Signierung in der Weise, dass der Unterzeichner mittels einer von einem zertifizierten Anbieter herausgegebenen Chipkarte und Eingabe eines persönl Geheimcodes (PIN) die Signatur in verschlüsselter Form so mit dem Dokument verknüpft, dass sowohl der den Versand Verantwortende als auch eine etwaige Veränderung der Daten erkannt werden kann. In ihrer Rechtswirkung steht die Signatur einer handschriftl Unterzeichnung gleich (Art 25 eIDAS-VO). Sie ersetzt also auch die nach der Rspr des BGH erforderl Unterschrift der Klage. 7

- 8 Die von der qualifizierten elektron Signatur zu bewirkende Sicherstellung von Authentizität und Integrität des Dokuments ist nur zu erreichen, wenn sein Urheber Karte und PIN nicht einer anderen Person überlässt (Roßnagel MMR 2008, 22 ff). Wenn eine pflichtwidrig **gestattete Fremdsignierung** überhaupt aufgedeckt wird, belegt sie indessen jedenfalls die Integrität des Dokuments; ihm sollte aber auch (entgegen BGHZ 188, 38 = NJW 2011, 1294) die Formwirksamkeit sowie die Zurechnung zum Gestattenden nicht abgesprochen werden (ebenso Preuß ZZP 129 [2016], 421, 426 u ZZP 125 [2012], 135, 150 f). Der **Missbrauch** einer fremden Signatur steht dagegen einer gefälschten Unterschrift gleich. - Eine **betragsmäßige Begrenzung** der Signatur ist unschädlich (BFHE 215, 47 = MMR 2007, 234 [Skrobotz]). Die Verwendung einer (mehrere elektron Dokumente umfassenden) **Container-Signatur** (zunächst zugelassen von BGH NJW 2013, 2034) ist nach § 4 II ERVV (s Rn 5) seit 1.1.2018 nicht mehr ausreichend, selbst wenn es sich um mehrere Schriftstücke zum selben Verf handelt (BGH NJW 2019, 2230 [Ulrich/Schmieder]; zur Hinweispflicht s Rn 15). **Anlagen, die zusammen mit dem Schriftsatz als separate Dokumente übersandt werden, müssen nicht einzeln signiert werden (III 2).**
- **Übermittlung** an das vom Gericht bestimmte elektron Postfach oder gem IV. Nur wenn Anzahl oder Volumen der elektron Dokumente das in der Bek v 19.12.2017 (s Rn 5) bestimmte Maß übersteigen, ist die Einreichung auf physischen Datenträgern (CD, DVD, nicht: USB-Stick) zulässig (Nr 3 der Bek).

...